

§ 7 KWahlGV (Brandenburg) — Wahlvorbereitung

Kommunalwahlgeräteverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Wahlbehörde obliegt bei rechnergesteuerten

Stimmzählgeräten die Eingabe der für die jeweilige Wahl im Wahlgebiet (im Falle der Durchführung der Wahl in einem Wahlkreis) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle der Durchführung der Wahl in mehreren Wahlkreisen) erforderlichen Wahldaten sowie die Festlegung der entsprechenden Gerätebeschriftung und -anzeigen. Dabei hat sie die Festlegungen für die amtlichen Stimmzettel zu beachten.

(2) Es dürfen nur Stimmzählgeräte verwendet

werden, die nach Bestimmung des Wahltages an Hand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder von der Wahlbehörde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist. Setzt die ordnungsgemäße Inbetriebnahme eines rechnergesteuerten Stimmzählgerätes den Einsatz externer Datenträger voraus, so hat die Wahlbehörde für deren ordnungsgemäße Verwendung Sorge zu tragen.

(3) Der Wahlleiter der Gemeinde oder sein Beauftragter kann die von der Wahlbehörde zur Wahl vorgesehenen Stimmzählgeräte und externen Datenträger überprüfen, die Beseitigung von Mängeln anordnen oder einzelne Stimmzählgeräte für die Verwendung sperren.

(4) In Wahlbezirken, in denen Stimmzählgeräte verwendet werden, hat der Wahlleiter der Gemeinde oder sein Beauftragter die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl mit den Stimmzählgeräten vertraut zu machen und sie in deren Bedienung einzuweisen.

Zitiervorschlag: § 7 KWahlGV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KWahlGV/7>